

11.9.2017 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Pressemitteilung des OLG Köln vom 4.9.2017

Die Erbschaft eines überschuldeten Nachlasses kann unter bestimmten Umständen angefochten werden, das entschied das *Oberlandesgericht Köln* am 15.5.2017 (2 Wx 109/17). Es hatte über die **Erbfolge** einer im Alter von 47 Jahren verstorbenen Kölnerin zu entscheiden. Da die Erblasserin kein Testament verfasst hatte, waren der Ehemann und die beiden Geschwister der Verstorbenen als gesetzliche Erben berufen.

Während die Schwester die Erbschaft direkt ausgeschlagen hatte, ließ der Bruder die **sechswöchige Frist zur Ausschlagung** der Erbschaft zunächst verstreichen. Damit galt die Erbschaft für ihn als angenommen, § 1943 BGB. Danach erklärte der Bruder die Anfechtung der Annahme der Erbschaft wegen Irrtums. Er habe nicht gewusst, dass der Nachlass überschuldet sei.

Ehemann erteilte dem Bruder keine Auskünfte

Laut *OLG Köln* berechtigte der Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses zur Anfechtung gem. § 119 Abs. 2 BGB, weil er auf falschen Vorstellungen hinsichtlich der **Zusammensetzung des Nachlasses** beruht habe. Der Erbe habe gewusst, dass die Erblasserin ein Jahr vor ihrem Tod eine Abfindung in Höhe von rund 100.000 Euro erhalten habe und dass ein Kontoauszug einige Monate vor dem Tod einen Kontoguthaben von ca. 60.000 Euro ausgewiesen habe.

Angesichts dieser konkreten Anhaltspunkte habe er erwarten dürfen, dass der Nachlass werthaltig sei. Diese Erwartung habe sich nicht erfüllt. Sein Bemühen, von dem Ehemann **Auskünfte über den Verbleib der Abfindungssumme** zu erhalten, sei erfolglos gewesen. Mangels Informationen zum Verbleib der Abfindung und angesichts einer an ihn adressierten Krankenhausrechnung über die Behandlung der Erblasserin habe der Bruder die Annahme der Erbschaft anfechten können.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Köln vom 4.9.2017